

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 12. November 2020**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 7. September 2020 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal vom 20. Dezember 1984 beschlossen:



Artikel I

1. § 7 „Aufgaben der Verbandsversammlung“ wird wie folgt geändert:
In Absatz (2), wird das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ durch das Wort „Betriebsausschuss“ ersetzt.
2. § 21 „Bekanntmachung“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserverbandes Oleftal werden durch Bereitstellung im Internet unter www.wv-oleftal.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang in der Bekanntmachungstafel des Wasserverbandes Oleftal im Eingang des Verwaltungsgebäudes des Verbandes, Oleftalstraße 31, 53940 Hellenthal für die Dauer von mindestens einer Woche hingewiesen.“
 - b) Es wird als Absatz (3) angefügt:
„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingang des Verwaltungsgebäudes des Wasserverbandes Oleftal, Oleftalstraße 31, 53940 Hellenthal oder durch Flugblätter vollzogen.
Sofern eine nach Satz 1 durchgeführte Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachrichtlich in der in Absatz 1 festgelegten Form unverzüglich nachzuholen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Oleftal in Hellenthal wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserverband Oleftal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 12. November 2020, Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers